

**Entgeltordnung für das  
Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater  
vom 31. Mai 1989  
(in der Fassung der Satzung zur Einführung einer landesweiten  
Ehrenamtskarte vom 19. September 2008)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 11 der Benutzungsordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 19. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

**I. Entgelte für Lehrveranstaltungen der Schule für Kunst und Theater**

1. Die Schule für Kunst und Theater bietet Lehrveranstaltungen für Kinder und junge Jugendliche von 7-14 Jahren, für Jugendliche und junge Erwachsene von 15-27 Jahren und für Erwachsene über 27 Jahren. Sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, beträgt das Entgelt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Teilnehmer von 7-27 Jahren 3,00 EUR, für Erwachsene über 27 Jahren 4,00 EUR. In begründeten Einzelfällen (erhöhter Technischeinsatz, doppelte Leitung) kann das Entgelt in der Höhe abweichen.
2. Wer 15 bis 27 Jahre alt ist und mehr als drei Lehrveranstaltungen im Zeitraum eines Semesters belegt, bezahlt die drei teuersten Entgelte der Angebote, die von ihm gewählt wurden (d.h. jedes vierte und weitere ist kostenfrei).
3. Zusätzlich zu den Entgelten sind anteilig Materialkosten zu zahlen. Die Materialkostenbeteiligung muß - auch bei Mehrfachbelegung oder Ermäßigung - in voller Höhe für alle gewählten Angebote gezahlt werden.
4. Auf die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Teilnehmerentgelte erhalten die Empfänger(innen) von Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine 30%-ige Ermäßigung. Das Gleiche gilt für Inhaber(innen) der landesweiten Ehrenamtskarte, jedoch maximal für einen Kurs pro Jahr.

Die in Absatz 2 beschriebene Ermäßigung für jene Personen, die mehr als drei Kurse belegen, wird nicht zusammen mit der in Absatz 4 genannten Sozial-Ermäßigung gewährt. Es kann nur eine der beiden Ermäßigungsarten wahlweise in Anspruch genommen werden.

5. Bereits gezahlte Teilnehmerentgelte können im Krankheitsfall in voller Höhe oder anteilig nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes rückerstattet werden. Abmel-

dungen von Lehrveranstaltungen sind bei voller Rückerstattung der Gebühren bis 14 Tage vor Beginn möglich. Bis 7 Tage vorher wird die Hälfte einbehalten, danach der volle Betrag, wenn nicht ein Ersatzteilnehmer gestellt wird.

6. Bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit, die durch den Leiter des Kulturforums "Alte Post" festgestellt wird, kann eine Ermäßigung von 10% bis 50% gewährt werden.

## II. Entgelte für Raumnutzungen im Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater

1. Wenn bei der Benutzung des Vortragsraumes für öffentliche Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden ist vom Veranstalter ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 70,00 EUR zu zahlen.
2. Bei Benutzung eines Probenraumes ist monatlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR je Raum zu zahlen. Teilen sich zwei Gruppen einen Raum, so zahlen sie jeweils nur 21,00 EUR.
3. Wer nicht im jeweiligen Semester in einer Lehrveranstaltung der "Schule für Kunst und Theater" eingeschrieben ist (Das Semester endet jeweils mit den Beginn eines Folgesemesters) und auch nicht Neusser Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften angehört, zahlt für je drei angebrochene Stunden (à 60 Minuten) ein Nutzungsentgelt von jeweils:
  - 20,00 EUR für den Tanzraum oder den Vortragsraum
  - 12,00 EUR für das Fotolabor oder den Zeichenraum und zahlt für je eine angebrochene Stunde ein Nutzungsentgelt von jeweils:
  - 20,00 EUR für den Video-Schnittplatz einschließlich der Betreuung durch eine technische Hilfskraft (die Honorierung der Hilfskraft entfällt für Neusser Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nicht)
  - 7,50 EUR ohne eine solche Betreuung (nur bei vorheriger Zustimmung durch die Leitung der Schule).

- III. Die Teilnehmerentgelte (einschließlich Materialkosten) sind beim Belegen eines Kurses, die Nutzungsentgelte beim Abschluß einer Nutzungsvereinbarung über einen der Räume fällig und zu zahlen. Eine Kautionszahlung kann erhoben werden. Bei den Entgelten für Kurse ist Ratenzahlung möglich. Bei Vorliegen besonderer künstlerischer Förderungswürdigkeit, die durch den Leiter des Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater festgestellt wird, insbesondere, wenn ein regelmäßiges Nutzungsinteresse vorliegt, können Entgelte für Raumnutzungen frei vereinbart werden. Das Mindestentgelt liegt bei 30% des regulären Betrages.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Mai 1989

Dr. Bertold Reinartz  
Bürgermeister

-----

Die Entgeltordnung ist am 11. Juni 1989 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 31. Juli 1991

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 21. August 1991 in Kraft getreten.

-----

2. Änderungssatzung vom 12. Mai 1993

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 28. Mai 1993 in Kraft getreten.

-----

3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1993

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 31. Dezember 1993 in Kraft getreten.

-----

4. Änderungssatzung vom 27. März 1995

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 1. April 1995 in Kraft getreten.

-----

5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

-----

6. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2002

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

-----

7. Änderungssatzung (Satzung zur Einführung der Ehrenamtskarte) vom 16. September 2005

Die Änderungen sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

8. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und 1. März 2008 in Kraft getreten.

-----

9. Änderungssatzung (Satzung zur Einführung einer landesweiten Ehrenamtskarte vom 19. September 2008)

Die Änderungen sind am 1. November 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----